Jugendordnung des SV Weilheim e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Sportverein Weilheim.
2. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
3. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.
Dieser besteht aus:
- dem Vereinsjugendleiter,
- dem Vereinsjugendsprecher,
- weiteren Mitarbeitern
(die beiden letzteren soweit notwendig).
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
1. Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden.
2. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
3. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
4. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung des SV Weilheim e.V..